

STATUTEN FDP.DIE LIBERALEN ALTDORF

ART. 1

Die Freisinnig-demokratische Partei Altdorf, als Ortsgruppe der Freisinnig-demokratischen Partei des Kantons Uri, bekennt sich zu den Grundsätzen und Richtlinien der Freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz. Demgemäss erstrebt sie die Zusammenfassung der freiheitlich gesinnten Bürger aller Berufsstände, Volksschichten, Sprachgruppen und Religionsbekenntnisse zu einer Volkspartei auf der Grundlage der Toleranz, der Volksgemeinschaft und des sozialen Pflichtbewusstseins.

ART. 2

Als Mitglieder können in Altdorf wohnhafte Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürger ab erfülltem 18. Altersjahr aufgenommen werden. Der Vorstand kann die Aufnahme jüngerer Mitglieder bewilligen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein negativer Entscheid kann an die Parteiversammlung weitergezogen werden.

Die Parteimitglieder erhalten einen Ausweis, der alljährlich erneuert wird.

ART. 3

Die Mitglieder können sich zu Interessengruppen zusammenschliessen, die berechtigt sind, ihre Vorschläge und Anträge als Gruppe vorzubringen.

Die Gründung einer selbständigen jung freisinnigen Sektion bleibt vorbehalten.

ART. 4

Zur Erreichung dieser Ziele ist die Partei wie folgt organisiert:

- a) Parteiversammlung,
- b) Parteivorstand,
- c) Sekretariat.

ART. 5

Die ordentliche Jahresversammlung der Parteimitglieder (Generalversammlung) findet in der Regel im Herbst statt.

Ausserordentliche Parteiversammlungen können jederzeit durch den Parteivorstand beschlossen oder von mindestens 10 Mitgliedern unter Angabe der

Traktanden verlangt werden. Sie werden vom Parteivorstand einberufen.

Der Parteivorstand kann eine Parteiversammlung als öffentlich erklären.

Stimmberechtigt sind jedoch nur Parteimitglieder.

Die Parteiversammlung hat folgende Obliegenheiten:

- a) Festlegung der Statuten und der Parteiorganisation.
- b) Wahl des Präsidenten, des Sekretärs und von 3 bis 7 Mitgliedern des Parteivorstandes auf eine zweijährige Amtsdauer.

Jedes Jahr ist die Hälfte des Vorstandes in die Wahl zu nehmen.

- c) Nomination der Kandidaten für die Behörden.

Jedes Parteimitglied hat ein gleichwertiges Vorschlagsrecht. Das

Verfahren wird durch ein Reglement festgelegt.

- d) Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen und Beschlussfassung über die politische Haltung der Partei.

Die Festlegung der Parteiparole bedarf einer Zweidrittelmehrheit der

Anwesenden; wird diese nicht erreicht, wird eine zweite Abstimmung

durchgeführt. Wenn das Quorum auch dann nicht erreicht wird, gilt Stimmfreigabe.

- e) Besprechung von politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Problemen.

- f) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und Entgegennahme von Anträgen und Anregungen.

- g) Genehmigung des Jahresberichtes.

- h) Entgegennahme und Genehmigung des Revisorenberichtes.

- i) Festsetzung des Jahresbeitrages.

ART. 6

Der Parteivorstand konstituiert sich selbst.

Zu seinen Obliegenheiten gehören:

- a) Wahrung und Förderung der Parteiinteressen, insbesondere einer angemessenen Vertretung der Partei in allen politischen Behörden, Kommissionen sowie in Körperschaften;

- b) Werbung neuer Parteimitglieder;
- c) Aufnahme von Mitgliedern;
- d) Vorbereitung der Traktanden für die Parteiversammlung und Einberufung derselben;
- e) Ausführung von Beschlüssen der Parteiversammlung;
- f) Fühlungnahme mit den übrigen politischen Parteien;
- g) Organisation von Arbeitstagen, staatsbürgerlichen Veranstaltungen usw.;
- h) Orientierung der Parteipresse;
- i) Bereitstellung finanzieller Mittel für die Parteitätigkeit;
- k) Aufstellung eines Budgets;
- l) Bezeichnung zweier Parteimitglieder, die nicht Vorstandsmitglieder sind, als Revisoren zur jährlichen Prüfung des Rechnungswesens.
- m) Festlegung eines Arbeitsprogrammes und eines Terminkalenders;
- n) Bildung von Arbeitsgruppen zur Behandlung besonderer Probleme.

ART. 7

Der Parteivorstand wird durch den Präsidenten einberufen so oft es die Geschäfte erfordern. Der Präsident ist für die Aktivität der Partei verantwortlich. Er kann gewisse Aufgaben an den Parteivorstand weiter delegieren.

Der Vorstand vertritt die Partei nach aussen, insbesondere gegenüber Behörden und andern politischen Parteien. Er bestimmt und organisiert die Delegationen an kantonale und schweizerische Parteitage.

ART. 8

Zu den Sitzungen des Parteivorstandes können die liberalen Behördenmitglieder sowie nach Bedarf weitere Parteimitglieder mit beratender Stimme beigezogen werden.

ART. 9

Während der Amtsdauer eintretende Vakanz im Parteivorstand können durch diesen provisorisch besetzt werden, bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Parteiversammlung.

ART. 10

Der Parteisekretär führt die Geschäfte und wahrt die Interessen der Partei nach Weisung des Vorstandes und des Präsidenten wie aus eigener Initiative. Er führt die Geschäftsstelle.

Der Vorstand legt sein Pflichtenheft und seine Entschädigung fest.

ART. 11

Die von den Parteiorganen getroffenen Beschlüsse erfolgen in der Regel offen, sofern nicht geheime Abstimmung vorgeschrieben, bzw. verlangt wird. Die Beschlüsse werden, mit Ausnahme jener gemäss Art. 5, lfd, mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Wahl von Kandidaten für Behörden erfolgt in der Regel geheim und wird durch ein Wahlreglement geordnet.

Bei allen Behördenwahlen ist auf eine angemessene Vertretung der Volksschichten, Berufsstände und wirtschaftlichen Gruppen zu achten.

ART. 12

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

ART. 13

Die Auflösung des Vereins muss den Mitglieder spätestens acht Wochen vor der Auflösungsversammlung bekannt gegeben werden, sofern nicht mindestens 10 Mitglieder die Weiterführung beantragen und zudem zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Die Liquidation erfolgt durch den Parteivorstand, sofern die Auflösungsversammlung nichts anderes beschliesst. Ein allfälliger Aktivenüberschuss fällt an die Kantonalpartei der FDP.

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Parteiversammlung vom 28. Januar 2009 beschlossen und ersetzen die Statuten vom 1. Juni 1973.

Das Wahl-Reglement ist ein integrierender Bestandteil dieser Statuten.

Freisinnig-demokratische Partei Altdorf

Der Präsident: Thomas Sicher

Der Sekretär: Reto Burkart

WAHLREGLEMENT FDP.DIE LIBERALEN ALTDORF

1. Dieses Reglement legt das Verfahren für die Nominierungen in die Behörden fest, gestützt auf die Statuten der FDP Altdorf vom 28. Januar 2009, Art. 5, lit. c, und Art. 11.

2. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand zuhanden der Parteiversammlung allein oder zusammen mit andern Mitgliedern schriftlich einen oder mehrere Wahlvorschläge zu unterbreiten.

3. Das Verfahren gilt bei Wahlen auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene. In Kirchgemeindeangelegenheiten sind nur die jeweiligen Konfessionsangehörigen vorschlags- und stimmberechtigt. Dagegen bleibt das Vorschlags- und Abstimmungsrecht in Bürger- und Korporationsfragen auch Nicht-Bürgern gewahrt.

4. Der Parteivorstand hat die Wahlsituation in geeigneter Form bekannt zu geben und die Mitglieder zur Einreichung von Wahlvorschlägen einzuladen. Er kann dabei grundsätzliche Erwägungen, insbesondere zu den notwendigen Wahlvoraussetzungen und zu parteitaktischen Fragen, anführen. Er setzt eine angemessene Frist zur Einreichung von Vorschlägen fest.

5. Voraussetzungen für einen Wahlvorschlag sind:

- a) Wahlfähigkeit des Vorgeschlagenen,
- b) Parteizugehörigkeit, bzw. Beitrittserklärung,
- c) Einverständnis des Vorgeschlagenen mit der Nomination.

6. Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- a) die Personalien des Vorgeschlagenen,
- b) eine kurze Wahlempfehlung,
- c) die Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen gemäss Art. 5, lit. c,
- d) allfälliger Weise die Beitrittserklärung gemäss Art. 5, lit. b,
- e) Unterschrift und Adresse des Vorschlagenden.

7. Der Parteivorstand bereitet seinerseits Wahlvorschläge vor.

8. Nominierungen an der Versammlung selbst können nur noch erfolgen, sofern die Mehrheit der Anwesenden dies billigt.

9. An der Wahlversammlung klärt der Vorsitzende vorerst die Vorfragen, wie die grundsätzliche Beanspruchung von Sitzen durch die Partei, die Frage von Alternativvorschlägen usw. ab. Hierauf werden die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge bekannt gegeben und ihre Wahlempfehlung verlesen sowie die Frage weiterer Nominierungen gemäss Art. 8 abgeklärt. Die Namen der Vorschlagenden werden nicht bekannt gegeben, doch steht jedem Mitglied das Recht zu, sich zu den Vorschlägen zu äussern.

10. Sind mehr Bewerber als freie Mandate in der Wahl, so erfolgen die Wahlen geheim.

Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der Anwesenden. Leere Stimmen zählen mit. Im folgenden Wahlgang fällt jeweils der Kandidat mit der kleinsten Stimmenzahl aus der Wahl.

Es besteht keine Ausstandspflicht.

11. Bei Wahlen auf Kantons- und Bundesebene beschliesst die Versammlung über die Weiterziehung der Nomination an den kantonalen Parteivorstand zuhanden der kantonalen Parteiversammlung. Das Recht des einzelnen auf Vorschläge an der kantonalen Parteiversammlung richtet sich nach den Statuten der FDP Uri.

12. Die Resultate sind protokollarisch festzuhalten.